

Handelt es sich bei den Ausgaben für die Sanierung eines Mietobjekts um Erhaltungsaufwand oder um anschaffungsnahe Herstellungskosten? Diese Unterscheidung hat steuerlich gesehen durchaus Folgen: Erhaltungsaufwendungen dürfen nämlich als Werbungskosten im Jahr ihrer Verausgabung sofort geltend gemacht werden, Herstellungskosten können dagegen nur im Rahmen der (steuerlich weniger vorteilhaften) AfA abgezogen werden. Wir zeigen, worauf es zu achten gilt – mehr weiß der Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Jahressteuergesetz 2022

Spürbare Steuererleichterungen

Seite 2

Hohe Energiekosten

Preisbremsen gegen Existenznöte

Außenprüfung des Finanzamts

Verfahren wird beschleunigt

Seite 3

Photovoltaik-Anlagen

Fragen zur Umsatzsteuer

Sanierungsmaßnahmen

Gas nun ohne Steuervorteil

Seite 4

Streit um Verjährung

EU-Charta rettet Urlaubsanspruch

Corona-Neustarthilfe

Mehr Zeit für die Abrechnung

Seite 5

Abgrenzungsfragen vorm BFH

Streit um Immobilien-Sanierung

Seite 6

Aufteilung des Immo-Kaufpreises

Richter gewähren viel Freiraum

Seite 7

Stille Reserven in der Bilanz

Reinvestitionsfristen verlängert

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

HÖHERE STEUERLICHE BEWERTUNG VON IMMOBILIEN

Schenken und Erben wird teurer

Durch das zum Jahresanfang in Kraft getretene Jahressteuergesetz können Immobilien bei Schenkungen und Erbschaften neu (höher) bewertet werden. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006. Darin wurde verlangt, dass die Bewertung von Immobilien bei Erbschaften und Schenkungen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechen sollte.

Für die Ermittlung des Verkehrswerts von Immobilien gibt es verschiedene Methoden. Mit den beschlossenen Änderungen wurde das Bewertungsverfahren an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst. Dadurch droht eine deutliche Verschärfung bei der Wertermittlung. Genauer gesagt wurden die bestehenden Regelungen der Grundbesitzbewertung gemäß der ImmoWertV vom 14. Juli 2021 geändert. Das bedeutet, dass die in den §§ 177 bis 198 BewG vorgesehenen Bewertungsverfahren für Grundstücke angepasst wurden. Auch das Ertragswert- und das Sachwertverfahren sowie die Bewertung von Sonderfällen (insbesondere Erbbaurechtsfälle) wurden geändert.

⇒ Beim Ertragswertverfahren wurde der pauschale Ansatz der Bewirtschaftungskosten aufgegeben. Außerdem ist eine Herabsetzung der im Gesetz ent-



Fotos: Finanzfoto, simoneminh / Balde Adobe Stock

grundbesitzenden Gesellschaften, die im Substanzwertverfahren zu bewerten sind, mit höheren Werten bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer anzusetzen sein.

haltenen Liegenschaftszinssätze erfolgt. Dadurch erhöhen sich die Immobilienwerte, sofern diese angesetzt werden, weil die Gutachterausschüsse keine Werte veröffentlichen.

⇒ Beim Sachwertverfahren wurde der Gebäudesachwert entsprechend der Ermittlung des Sachwerts der baulichen Anlagen nach § 36 ImmoWertV angepasst. Dazu ist die Einführung eines Regionalfaktors sowie eines Alterswertminderungsfaktors erfolgt. Darüber hinaus wurden die Wertzahlen angepasst. Als Folge könnten nur wegen der geänderten Bewertungsvorschriften die Grundstücke bzw. die Anteile an

Muss zukünftig jeder mehr Erbschaftsteuer zahlen?

Mit besonders hohen Steigerungen müssen wohl Immobilieneigentümer in begehrten Innenstadtlagen mit hohen Bodenpreisen und im Speckgürtel attraktiver Groß- und Mittelstädte rechnen. Gleichzeitig gilt es aber, ruhig zu bleiben. Denn viele Immobilien-Erbschaften dürften auch weiterhin steuerfrei bleiben, weil sie entweder unter den persönlichen Freibeträgen naher Angehöriger liegen, es sich um ein so genanntes Familienheim handelt, das von der Erbschaftsteuer befreit ist, oder aber um Anteile an so genannten Wohnungsunternehmen, die in den Genuss der Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen kommen. ■

STEURO-Tipp

Letztlich muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, wie sich die Gesetzesänderungen konkret auf die steuerliche Wertermittlung auswirken. In der Regel bleiben Gestaltungsspielräume. So kann beispielsweise versucht werden, einen möglichst niedrigen Immobilienwert gegenüber dem Finanzamt darzulegen. Das gilt unabhängig von den pauschalen Bewertungsmethoden der Finanzverwaltung und kann notfalls mit Hilfe eines Wertgutachtens erfolgen. Diese Möglichkeit gab es auch bisher schon bei der Erbschaftsteuer für Immobilien. Die Übertragung von Immobilieneigentum kann außerdem bereits zu Lebzeiten auch in Teilen erfolgen, um alle zehn Jahre die steuerlichen Freibeträge erneut auszunutzen. Der Steuerberater kann hier weiterhelfen.

JAHRESSTEUERGESETZ 2022

So macht die Steuererklärung (fast) Spaß

Steuerentlastung bei Homeoffice und Rentenbeiträgen, Anhebung von Pausch- und Freibeträgen: Mit dem Jahressteuergesetz 2022 gehen einige spürbare steuerliche Verbesserungen einher. Bundestag und Bundesrat haben den Regelungen im Dezember zugestimmt. Hier das Wichtigste in Kürze.

Es steckt schon im Namen: Im Jahressteuergesetz setzt die Bundesregierung jährlich zahlreiche gewollte (z.B. durch zuvor beschlossene Gesetze) oder notwendig gewordene (etwa durch höchstrichterliche Entscheidungen) Einzelregelungen quer durch das Steuerrecht um. So nun auch im Jahressteuergesetz 2022. Es bringt einige steuerliche Verbesserungen mit sich. Wir nennen hier noch einmal einige der wichtigsten Punkte, auf die Sie in der nächsten Steuererklärung achten sollten.

Dazu zählen:

- ⇒ die Fortführung und Verbesserung der Homeoffice-Pauschale. Steuerpflichtige können dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von sechs Euro geltend machen – ab 2023 maximal 1.260 statt bisher 600 Euro. Damit sind künftig 210 Homeoffice-Tage begünstigt. Bisher waren es 120 Tage mit jeweils fünf Euro. Die Regelung gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.
- ⇒ die volle steuerliche Berücksichtigung von Rentenbeiträgen ab 2023 statt ab 2025. Dies ist der erste Schritt, um die so genannte



- Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden. Der zweite Schritt – die zeitliche Streckung bei der Besteuerung der Renten – ist in Arbeit. Diese Regelung wird etwas später umgesetzt, jedoch ebenfalls ab 2023 gelten.
- ⇒ die nochmalige Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 30 Euro ab 2023. Beschäftigte können so ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung pauschal in Höhe von 1.230 Euro geltend machen.
- ⇒ die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 auf 1.000 Euro pro Jahr.

- ⇒ die Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags von 924 auf 1.200 Euro ab 2023.
- ⇒ die Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 252 Euro auf nun 4.260 Euro.
- ⇒ verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten im Wohnungsneubau. Dazu wird der AfA-Satz für Fertigstellungen ab 1. Juli 2023 von zwei auf drei Prozent erhöht. Außerdem wird die Möglichkeit zur Sonderabschreibung im Mietwohnungsneubau reaktiviert und an besonderen Effizienzkriterien ausgerichtet.
- ⇒ ein verbesserter steuerlicher Rahmen bei der Anschaffung privater Photovoltaik-Kleinanlagen. Das betrifft die Freistellung von der Einkommen- und von Mehrwertsteuer (siehe S. 4).

BUNDESFINANZHOF ZU MÖGLICHER NACHLASSREGELUNG Keine Auflagen beim Geschenk!

Bei einer Erbschaft oder Schenkung gelten für den Begünstigten je nach Beziehung zum Erblasser bzw. Schenkenden verschiedene Freibeträge. Da die persönlichen Freibeträge (i.S.d. § 16 ErbStG) unter Familienangehörigen höher sind als unter fremden Dritten, bietet sich in manchen Fällen eine so genannte Kettenschenkungen als legales Gestaltungsmittel bei der Nachlassregelung an. So kann die Schenkungsteuerbelastung gering gehalten und das Familienvermögen geschützt werden.

Dafür gelten aber bestimmte Spielregeln. Der Bundesfinanzhof hat wiederholt zu der Frage Stellung genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerrechtlich erlaubte Kettenschenkungen vorliegt – und ab wann das Finanzamt doch argwöhnisch werden sollte (BFH, Beschluss vom 28. Juli 2022, Az. II B 37/21). Im Zweifel hilft der Steuerberater!

Die Leitsätze des BFH-Beschlusses lauten:

1. Wird ein Gegenstand in der Weise verschenkt, dass der erste Empfänger ihn unmittelbar darauf an einen Dritten weiterreicht, ist im Verhältnis Zuwendender/erster Empfänger zu prüfen, ob bereits zivilrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vorliegt.
2. Anderenfalls ist im Verhältnis erster Empfänger/zweiter Empfänger bzw. Dritter zu prüfen, ob dem ersten Empfänger eine Dispositionsbefugnis über den Gegenstand verbleibt. Fehlt es daran, liegt steuerrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vor.
3. Werden die beiden Verträge in einer Urkunde zusammengefasst oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Urkunden abgeschlossen, muss sich die Dispositionsbefugnis eindeutig aus dem Vertrag oder den Umständen ergeben. ■

Die EU-Verordnung zur Einführung eines Energiekrisenbeitrags wird mit dem Jahressteuergesetz ebenfalls umgesetzt. Vorgesehen ist, dass in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 (bei abweichenden Wirtschaftsjahren 2022/23 und 2023/24) entstandene Gewinne von Unternehmen der Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriewirtschaft, die im Vergleich zu den Vorjahren (2018 bis 2021) den Durchschnittsgewinn um 20 Prozent übersteigen, besteuert werden. Der Steuersatz soll 33 Prozent betragen. Diese so genannte Übergewinnsteuer soll zur Finanzierung der Strompreiskontrolle beitragen. ■

STEURO-Tipp

Sinn macht eine Steuererklärung immer. Angesichts der zahlreichen steuerlichen Verbesserungen kann sie sogar fast schon Spaß machen. Und wenn nicht, dann kann immer noch der Steuerberater des Vertrauens helfen.

Die **Strompreisbremse** kommt

ab 1. März 2023

rückwirkend zum
1. Januar 2023

80 %

Ihres Stromverbrauchs* erhalten Sie
zum gedeckelten Preis von

40 Cent

pro Kilowattstunde.

* Maßgeblich ist i.d.R. die Verbrauchsmenge des Vorjahres.

Die **Gaspreisbremse** kommt

ab 1. März 2023

rückwirkend zum
1. Januar 2023

80 %

Ihres Gasverbrauchs* erhalten Sie
zum gedeckelten Preis von

12 Cent

pro Kilowattstunde für Gas und

9,5 Cent

pro Kilowattstunde für Fernwärme.

Grafik: Bundesregierung

HILFEN FÜR VERBRAUCHER BEI DEN ENERGIEKOSTEN

Preisbremsen gegen Existenznöte

Die hohen Energiepreise bereiten vielen Privatpersonen, aber auch Unternehmen große Sorgen. Gegen die größten Existenznöte sollen nun gesetzliche Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen helfen.

Die Bundesregierung will mit den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen Privathaushalte und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten entlasten. Bundestag und Bundesrat gaben im Dezember 2022 grünes Licht für die Gesetze. Wir fassen an dieser Stelle das Wichtigste dazu noch einmal kurz zusammen.

Rabatte für Gas- und Wärmeversorgung

Mit der Gaspreisbremse bekommen Gaskunden einen Zuschuss zum Gaspreis. Diesen Rabatt übernimmt der Bund gegenüber den Energieversorgern, die verpflichtet sind, den Verbrauchern den Entlastungsbetrag gutzuschreiben – entweder im Rahmen der Abrechnung oder über die Voraus- bzw. Abschlagszahlung.

Für Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen gilt die Gaspreisbremse ab März 2023 und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar. Das bedeutet, dass ein Kontingent von 80 Prozent des Erdgasverbrauchs zu 12 Cent je Kilowattstunde (kWh) gedeckelt wird, es dafür also einen Rabatt im Vergleich zum Marktpreis gibt. Für

Wärme beträgt der gedeckelte Preis 9,5 Cent je kWh. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin. Entscheidend für die Höhe des Kontingents ist der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch für 2023. Im März erhalten diese Verbraucher zusätzlich einmalig einen rückwirkenden Entlastungsbetrag für die Monate Januar und Februar.

Härtefallhilfen für Haushalte mit Öl- oder Pelletheizung

Haushalte, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen, haben ebenfalls mit erheblichen Kostensteigerungen zu kämpfen. Der Bundestag hat deshalb die Voraussetzung dafür geschaffen, eine Härtefallregelung für Nutzer solcher Brennstoffe einzurichten. Dazu stellt der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds maximal 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Bundesländer können die Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Heizkosten einsetzen. Hierzu werden Bund und Länder noch eine Verwaltungsvereinbarung treffen. Stichwort Finanzierung: Der Bund finanziert die Gas- und Wärme-

preisbremse im Rahmen eines 200-Milliarden-Euro-Abwehrschirms.

Gaspreisbremse für die Industrie

Industriekunden erhalten ab Januar 2023 von ihren Lieferanten 70 Prozent ihres Erdgasverbrauchs im Jahr 2021 zu garantierten 7 Cent je kWh. Beim Wärmeverbrauch wird der Preis auf 7,5 Cent je kWh gedeckelt, ebenfalls für 70 Prozent des Verbrauchs im Jahr 2021. Für den übrigen Verbrauch zahlt die Industrie den regulären Marktpreis.

Strompreisbremse für Haushalte und Unternehmen

Auch die Strompreisbremse soll steigende Energiekosten für Verbraucher sowie Unternehmen abfedern. Sie deckelt den Strompreis für Haushalte und Kleingewerbe mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 30.000 kWh auf 40 Cent pro kWh. Das gilt für ein Kontingent in Höhe von 80 Prozent des historischen Verbrauchs, also in der Regel des Vorjahresverbrauchs.

Für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch liegt der Preisdeckel

AUSSENPRÜFUNG Beschleunigung des Verfahrens

Eine Außenprüfung des Finanzamts wird wohl nie vergnügungssteuerpflichtig sein. Immerhin soll das Verfahren nun beschleunigt werden. Außenprüfungen sollen künftig früher begonnen und abgeschlossen werden. Das geht aus einem vom Bundesrat verabschiedeten Gesetz hervor, das der Umsetzung einer EU-Richtlinie (DAC 7) dient.

Bei Außenprüfungen soll künftig die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen im Vordergrund stehen. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer etwa Prüfungsschwerpunkte benennen sowie Zwischengespräche führen. ■

bei 13 Cent pro kWh – zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen. Das gilt für ein Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Verbrauchs. Oberhalb des jeweils rabattierten Kontingents fallen die üblichen Strompreise an.

Die Strompreisbremse wirkt für alle Stromkunden zu Beginn des Jahres 2023. Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 erfolgt mit Rücksicht auf die Versorgungsunternehmen aber erst im März 2023. Die Preisbremsen wirken für das gesamte Jahr 2023. Eine Verlängerung bis zum April 2024 ist möglich.

Gas- und Stromsperrern verhindern

Bürger sollen zuverlässig mit Energie versorgt werden – auch wenn einzelne ihre Kosten nicht sofort begleichen können. Die Bundesregierung will deshalb das Instrument der so genannten Abwendungsvereinbarung ausdehnen und so Gas- und Stromsperrern verhindern. Damit erhalten Kunden die Möglichkeit, entstandene Energierechnungen zinsfrei in Raten abzuzahlen und dabei weiter Energie zu beziehen. ■



Foto: Medienzunft Berlin / Adobe Stock

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Ministerium veröffentlicht FAQ

Das Bundesministerium der Finanzen hat gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder die wichtigsten Fragen rund um die Inflationsausgleichsprämie (gemäß § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz) beantwortet.

Ähnlichkeiten zu den Corona-Regelungen

In den FAQ werden in erster Linie steuerliche Fragen zum persönlichen und sachlichen Umfang der Steuerbefreiung beantwortet. Dabei bestehen durchaus Ähnlichkeiten zu den Regelungen der Corona-Prämie (§ 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz) und des Corona-Pflegebonus (§ 3 Nummer 11b Einkommensteuergesetz).

Unter anderem wird hierin erklärt, dass die maximal mögliche Höhe der Prämie von 3.000 Euro bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei auf mehrere Zahlungen aufgeteilt werden darf. Auch Sachleistungen fallen unter die Steuerbefreiung. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses spielen keine Rolle – und auch nicht, wenn ein Arbeitnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen im Begünstigungszeitraum die steuerfreie Prämie mehrfach in voller Höhe erhält (was etwa bei einem Jobwechsel interessant sein kann). Die FAQ sind auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht: <https://tinyurl.com/faq-inflationspraemie> ■

LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG VOM ARBEITGEBER

Ab jetzt nur noch mit Steuer-Id

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer an das Finanzamt übermitteln werden. Das teilte das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz mit. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sogenannten eTIN (electronic Tax-

payer Identification Number) vorzunehmen, fällt demnach weg.

Arbeitgeber müssen daher rechtzeitig Sorge dafür tragen, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmer vorliegen. Die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch durch den Arbeitgeber beantragt werden, wenn dieser von den Arbeitnehmern hierzu bevollmächtigt wurde. ■

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR PV-ANLAGEN

Was beim Solarstrom geht

In dem kurz vor Weihnachten verabschiedeten Jahressteuergesetz 2022 (siehe S.3) sind einige erfreuliche umsatzsteuerliche „Geschenke“ für die Betreiber von kleineren Photovoltaik(PV)-Anlagen enthalten. Zu den umsatzsteuerlichen Änderungen hat das Bundesfinanzministerium einen Fragen-Antworten-Katalog auf seiner Internetseite veröffentlicht (<https://tinyurl.com/faq-pv-anlagen>). Hierin werden die wesentlichen Inhalte noch einmal zusammengefasst, aber auch einige Sonderfragen beantwortet.

So wird etwa klargestellt, dass seit dem 1. Januar 2023 u.a. dann keine Umsatzsteuer mehr anfällt, wenn die PV-Anlage auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes installiert wird (Nullsteuersatz) – unabhängig von deren Leistungswerten. Die Regelung gilt für alle Komponenten einer Anlage, also auch Batteriespeicher. Eine rückwirkende Anwendung auf vor dem

Jahreswechsel installierte Bestandsanlagen ist grundsätzlich nicht möglich. Allerdings würde die Umsatzsteuer-Befreiung für deren mögliche Erweiterung gelten. Bei Leasing-Anlagen kommt es auf die Vertragsausgestaltung an.

Ebenfalls steuerbefreit sind sogenannte Balkonkraftwerke, also Solarmodule, die auf dem Balkon aufgestellt und meistens mit einer Steckdose verbunden werden. Mobile Solarmodule (z.B. für Campingzwecke) sind dagegen nicht erfasst.

In der Regel fällt auch bei der Einspeisung von Strom keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt aber, wenn der Betreiber auf die Anwendung der so genannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet. Ohnehin gilt: Mit der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist der Betreiber zugleich Unternehmer im Sinne des UStG. Als solcher muss er sich beim Finanzamt steuerlich anmelden. ■

SANIERUNGSMASSNAHMEN-VERORDNUNG GEÄNDERT

Gas nun ohne Steuervorteil

Wer am zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude energetische Sanierungsmaßnahmen durchführt, kann die Ausgaben dafür steuerlich geltend machen (gemäß § 35c EStG). Damit gibt es eine Steuerermäßigung etwa für die Wärmedämmung, den Fenstertausch oder die Erneuerung der Heizungsanlage. Seit Beginn des Jahres fällt allerdings der Brennstoff Gas komplett aus der Steuerförderung.

Für sämtliche energetischen Maßnahmen gibt es nämlich technische Mindestanforderungen, die in der energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) beschrieben sind. Diese wurde nun geändert mit der Folge, dass die Förderung von

- ⇨ gasbetriebenen Wärmepumpen,
- ⇨ Gasbrennwerttechnik und
- ⇨ Gas-Hybridheizungen

zum 1. Januar 2023 gestrichen wurde. Der Bundesrat hatte der dazugehörigen Verordnung bereits im De-

zember zugestimmt. Zudem wurden damit die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die entsprechenden Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) angepasst und kleinere Redaktionsversehen behoben. ■

STEURO-Tipp

Für energetische Maßnahmen ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um bis zu 40.000 Euro. Dabei gilt eine zeitliche Staffelung. Die Steuerermäßigung wird auf drei Jahre verteilt. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im darauffolgenden Jahr ist sie auf je 7 Prozent der Aufwendungen (höchstens um je 14.000 Euro) und im übernächsten Jahr auf 6 Prozent der Aufwendungen (höchstens jedoch um 12.000 Euro) begrenzt. Mehr zu den Voraussetzungen der Steuerermäßigung weiß Ihr Steuerberater, er hilft auch bei der Antragstellung.

BUNDESARBEITSGERICHT ENTSCHEIDET STREIT UM VERJÄHRUNG

EU-Charta rettet Urlaubsanspruch

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 20. Dezember 2022, Az. 9 AZR 266/20).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union trete nämlich der Zweck der Verjährungsvorschriften (die Gewährleistung von Rechtssicherheit) in der vorliegenden Fallkonstellation hinter dem Ziel von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub zu schützen. In dem Artikel heißt es: „Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.“

Im entschiedenen Fall hatte der Beklagte die Klägerin nicht durch Erfüllung der Aufforde-



Foto: Stefan Schwehofer / Pixabay

rungs- und Hinweisobliegenheiten in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen. Die Ansprüche verfielen deshalb weder am Ende des Kalenderjahres (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG) noch konnte der Beklagte mit Erfolg einwenden, der nicht gewährte Urlaub sei bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren verjährt. Den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs erhob die Klägerin innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren. ■

UNBEZAHLTER URLAUB UND DIE LOHNSTEUER

U wie Unterbrechung

Sei es eine verlängerte Fernreise oder ein Trauerfall in der engen Familie – es gibt viele Gründe, unbezahlten Urlaub einzulegen. Während des regulären, vertraglich vereinbarten Urlaubsanspruchs haben Beschäftigte grundsätzlich Anspruch auf Lohnfortzahlung. Diese fällt dann aus, es heißt ja eben „unbezahlter“ Urlaub.

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern unbezahlten Urlaub gewähren, müssen das im Lohnkonto vermerken. Schließlich besteht das Dienstverhältnis fort. Im Lohnkonto (und später der Lohnsteuerbescheinigung) kenntlich machen sie das mit dem Buchstaben „U“

– der aber nicht für „Urlaub“ oder „unbezahlt“ steht, sondern für „Unterbrechung“. Dies stellt sicher, dass alle Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum mitgezählt werden und verhindert das Entstehen von bürokratisch aufwendigen Teillohnzahlungszeiträumen.

Nötig wird dies laut Einkommensteuergesetz bzw. Lohnsteuer-Durchführungsverordnung aber überhaupt erst ab einer Unterbrechung von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (§ 41 Abs 1 Satz 5 EStG bzw. § 4 Abs 2 Nr. 2 LStDV). Der genaue Zeitraum muss dabei nicht vermerkt bzw. datiert werden. Die Aufzeichnungspflicht gilt für jede Unterbrechung, die länger als fünf Arbeitstage dauert. Zu Beginn eines Jahres wird dann logischerweise neu gezählt.

Und was bedeutet unbezahlter Urlaub für neben dem Hauptlohn vereinbarte Lohnbestandteile, wie etwa Firmenwagen oder vermögenswirksame Leistungen? Im Allgemeinen bereitet deren Fortgewährung – ebenso wenig wie der unbezahlte Urlaub an sich – keine Probleme. Allerdings müssen solche Lohnbestandteile entsprechend versteuert werden. Dies besagt das so genannte Zuflussprinzip. ■



Foto: Björn Wylezich / Adobe Stock

CORONA-NEUSTARTHILFE

Mehr Zeit für den Steuerberater

Die Frist zur Endabrechnung der Corona-Neustarthilfen für so genannte prüfende Dritte (wie vor allem Steuerberater) ist verlängert worden. Das teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit. Prüfende Dritte können sämtliche Endabrechnungen der Neustarthilfen nun bis zum 31. März 2023 einreichen.

Damit sollen die Berufsstandangehörigen, die seinerzeit für ihre Mandanten die Antragstellung übernommen haben, die notwendige Planungssicherheit erhalten, um die Endabrechnungen angesichts der weiterhin hohen Arbeitsbelastung in den Kanzleien im Interesse der Betroffenen ordnungsgemäß abschließen zu können. Ursprünglich sollten die Endabrechnungen bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen.

Die Corona-Neustarthilfen (Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022) wurden auf Basis des Referenzumsatzes 2019 ausbezahlt, um Soloselbstständigen eine schnelle Umstellung auf die pandemiebedingte Situation zu ermöglichen. In der Endabrechnung sind nun die tatsächlich erzielten Einkünfte im Förderzeitraum dem Referenzumsatz 2019 gegenüberzustellen.

Weitere Infos rund um das Thema gibt es online unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de ■



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

JAHRESABSCHLUSS 2021

Frist für Offenlegung bis nach Ostern verlängert

Die Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ist verlängert worden. Ursprünglich endet diese immer ein Kalenderjahr später, also am 31. Dezember 2022. Nun wird gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen zum genannten Stichtag abgelaufen ist, aber zumindest vor dem 11. April 2023 (der Dienstag nach Ostern) kein Ordnungsgeldverfahren (nach § 335 HGB) eingeleitet. Das beschloss das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz. Damit reagiert man auf die anhaltenden Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie. ■

ÜBERFÜHRUNG EINES WIRTSCHAFTSGUTS VOM BETRIEBS- INS PRIVATVERMÖGEN

Sanierungsaufwendungen falsch gewertet

Nach dem Erwerb einer Immobilie stehen zunächst oft umfassende Sanierungsarbeiten an. Doch handelt es sich bei den Ausgaben hierfür um Erhaltungsaufwand oder um anschaffungsnahe Herstellungskosten? Der Bundesfinanzhof kam in einem Urteil zu einer überraschenden Wertung.

An der Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und anschaffungsnahe Herstellungskosten entzündet sich oft Streit mit dem Finanzamt. In einem aktuellen Fall stellte sich der Bundesfinanzhof nun auf die Seite des Steuerpflichtigen.

In dem Fall ging es um einen Landwirt, zu dessen Hofstelle eine vermietete Wohnung im Betriebsvermögen gehörte. Im Jahr 2011 entnahm er diese Wohnung dem Betriebsvermögen und überführte sie in sein Privatvermögen. Ihr Gebäudeteilwert betrug rund 50.000 Euro. In den folgenden drei Jahren sanierte und modernisierte der Eigentümer die Wohnung aufwendig, die Gesamtausgaben hierfür lagen weit über dem Gebäudeteilwert. Die Ausgaben machte er als Erhaltungsaufwand geltend.

Das Finanzamt meinte, dies sei so nicht möglich. Vielmehr lägen

anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) vor. Diese könnten bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte lediglich im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Objekts verteilt steuerlich geltend gemacht werden. Der Landwirt klagte gegen diese für ihn steuerlich ungünstige Auffassung – und bekam vom Bundesfinanzhof letztlich Recht (BFH, Urteil vom 3. Mai 2022, Az. IX R 7/21).

Weder Gegenleistung noch Rechtsträgerwechsel lagen vor

Sowohl das Finanzamt als auch das zuvor angerufene Finanzgericht Köln hatten die Aufwendungen für die Baumaßnahmen zu Unrecht als anschaffungsnahe Herstellungskosten beurteilt. Eine Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen sei nämlich überhaupt keine Anschaffung im

Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, stellten die BFH-Richter klar. Es fehle sowohl an der für eine entsprechende Anschaffung notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel. Dies gelte zumindest dann, wenn das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt werde. Der zuvor genannte Paragraf stelle die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme nicht durch Fiktion einer Anschaffung gleich.

Ganz entschieden ist die Sache aber noch nicht. Der Bundesfinanzhof verwies den Fall zurück an das Finanzgericht. Hier muss nun geklärt werden, ob die Sanierungs-

STEURO-Tipp

Der BFH-Entscheidung lag eine besondere Fallkonstellation zugrunde, eben die Überführung aus dem (eigenen) Betriebs- in das Privatvermögen. Aber so oder so gilt: Die Modernisierung bzw. Sanierung einer Immobilie will gut geplant sein. Das gilt auch für die steuerlichen Aspekte – der Steuerberater steht Bauherren hier gerne zur Seite.

aufwendungen für manche der Baumaßnahmen möglicherweise Herstellungskosten im Sinne des Handelsgesetzbuchs darstellen. Diese wären ebenfalls lediglich im Wege der AfA zu berücksichtigen. ■

ERHALTUNGS-AUFWAND VS. HERSTELLUNGSKOSTEN

Steuer-Spielregeln bei der Sanierung einer Immobilie

Von wegen „unbeweglich“. Sei es der Austausch von Fenstern und Türen, eine Erneuerung der Heizungsanlage, eine Modernisierung der Haustechnik, ein Aus- oder gar ein Anbau – nahezu jede Immobilie verändert sich mit der Zeit. Gerade Mietobjekte müssen regelmäßig ertüchtigt werden, um attraktiv für den Markt zu bleiben. Hinzu kommen immer schärfere gesetzliche Auflagen bezüglich der energetischen Sanierung. Vermieter können die Kosten vieler Maßnahmen bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) auch steuerlich geltend machen. Bei Bestandsobjekten stellt sich dann allerdings die Frage, ob es sich um Anschaffungs- bzw.

Herstellungskosten oder um Erhaltungsaufwand handelt.

Diese Unterscheidung hat steuerlich gesehen spürbare Folgen. Erhaltungsaufwendungen dürfen nämlich als Werbungskosten im Jahr ihrer Veranschlagung sofort geltend gemacht werden (gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten können dagegen nur im Rahmen der (steuerlich weniger vorteilhaften) Absetzung für Abnutzung (AfA) abgezogen werden (gemäß § 7 Abs. 1, 4 und 5 EStG).

Ein finanzielles und ein materielles Kriterium

Zur Unterscheidung können zwei wichtige Kriterien herangezogen werden. Zunächst einmal



Foto: Tom Bayer / Adobe Stock

AUFTEILUNG EINES GESAMTKAUFPREISES FÜR EIN IMMOBILIENOBJEKT FÜR ZWECKE DER AfA

Viel Freiraum bei der Wertermittlung

Die Anschaffungskosten einer Immobilie lassen sich im Rahmen der Gebäude-AfA steuerlich geltend machen. Für die konkrete Ermittlung des Gebäudewerts bieten sich verschiedene Methoden an – bei der Auswahl räumt der Bundesfinanzhof Käufern nun viel Freiraum ein.

Wenn für die Anschaffung eines Immobilienobjekts ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden ist, muss der Käufer den Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA (Absetzung für Abnutzungen) aufteilen. Konkret geht es darum, Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln. Im Anschluss daran werden dann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufgeteilt. Nur der Gebäudeanteil lässt sich im Rahmen der AfA steuerlich geltend machen.

Arbeitshilfe nicht immer praxistauglich

Zu diesem Zweck bietet das Bundesfinanzministerium eine „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ an. Diese orientiert sich an einem typi-



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

sierten Verfahren unter Anwendung bekannter Ausgangsdaten (wie etwa dem Bodenrichtwert oder dem Baujahr der Immobilie) und wird in der Regel vom Finanzamt zugrunde gelegt. Wenig

verwunderlich, dass das nicht immer den individuellen Gegebenheiten der Immobilie entspricht. In einem solchen Fall bleibt es dem Steuerpflichtigen überlassen, abweichende Werte mit einem Gutachten zu belegen.

Erfreuliche Entscheidung für Immobilienkäufer

Vor dem Bundesfinanzhof stritt nun die Käuferin einer Eigentumswohnung mit dem zuständigen Finanzamt über die von ihr vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises (BFH, Urteil vom 20. September 2022, Az. IX R 12/21; veröffentlicht am 15. Dezember 2022). In dem Fall ging es explizit nicht um die genannte Arbeitshilfe. Es ging vielmehr um die Frage, welche Gutachtenmethode für die Wertermittlung zur Anwendung kommen darf und damit die Grundlage für die Aufteilung legt.

Die obersten deutschen Finanzrichter kamen dabei zu einer für alle Immobilienkäufer höchst erfreulichen und pragmatischen Entscheidung. Zunächst stellte der BFH wenig überraschend klar, dass für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) herangezogen werden kann. Diese sieht verschiedene Wertermittlungsverfahren vor: das Ertragswert-, das Sachwert- und das Vergleichswertverfahren.

Welches der Verfahren anzuwenden ist, muss nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Die Wahl der Ermittlungsmethode entziehe sich einer Verallgemeinerung; ein Vorrang bestimmter Wertermittlungsverfahren für bestimmte Gebäudearten bestehe jedenfalls nicht, lautete das zunächst vielleicht unspektakulär klingende Urteil des BFH.

In der Praxis bedeutet es aber eine enorme Vereinfachung für Immobilienkäufer. Denn das Finanzamt muss im Zweifel eine gut begründete Wahl des Steuerpflichtigen für ein bestimmtes Gutachtenverfahren akzeptieren. Auch können unter Umständen bereits vor dem Kauf eingeholte Gutachten herangezogen werden. ■



Foto: chinnarich / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden im Privatvermögen, die im Zeitpunkt der Leistung überwiegend Wohnzwecken dienen, können grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.

Außerdem gibt es eine Vereinfachungsregelung: Betragen die Aufwendungen für einzelne Baumaßnahmen nicht mehr als 4.000 Euro (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer), können diese auf Antrag des Steuerpflichtigen als Erhaltungsaufwendungen behandelt werden.

des ursprünglichen Zustands, etwa im Rahmen einer Luxussanierung.

Wichtig hierbei ist gerade nach dem Immobilienerwerb, dass das Finanzamt im Rahmen einer Sanierung in der Regel alle Maßnahmen gemeinsam betrachtet und zusammenrechnet, Stichwort 15%-Grenze. Vorsicht: Selbst reine Schönheitsreparaturen zählen hier mit dazu. Bei Überschreiten der Grenze spielt es keine Rolle mehr, ob es sich um den Funktionserhalt oder um eine Erweiterung handelt. In diesem Fall besteht das Finanzamt gänzlich ungerührt auf Herstellungskosten. ■

finanzieller Natur. Erhaltungsaufwendungen dürfen eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten. Wichtig ist dies insbesondere im Rahmen einer Sanierung nach dem Kauf einer Bestandsimmobilie. Die Aufwendungen können nämlich nur dann als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie 15% (netto) der Gebäudeanschaffungskosten innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.

Das weitere wichtige Kriterium ist eher materieller Natur. Geht es bei der Baumaßnahme um einen Funktionserhalt oder um eine Erweiterung der Immobilie? Der Austausch von Fenstern beispielsweise dient dem Funktionserhalt – schließlich gab es sie vorher schon, die Wesensart der Immobilie hat sich nicht geändert. Es handelt sich also um Erhaltungsaufwand. Eine Aufstockung des Gebäudes führt dagegen zu einer Substanzmehrung – ein klassisches Beispiel für Herstellungskosten. Ähnliches gilt für eine wesentliche Verbesserung

STEURO-Tipp

Hilfreich ist es, wenn bereits der Kaufvertrag zur Immobilie eine plausible Aufteilung in Gebäude- und Bodenwert enthält.

STILLE RESERVEN FÜR DIE ERSATZBESCHAFFUNG ODER REPARATUR EINES WIRTSCHAFTSGUTS

Reinvestitionsfristen erneut verlängert

In vielen Unternehmen schlummern so genannte stille Reserven. Das sind im Rechnungswesen die nicht aus der Bilanz ersichtlichen Bestandteile des Eigenkapitals. Entstehen können sie sowohl durch eine Unterbewertung von Vermögen als auch durch eine Überbewertung von Schulden. Diese Vermögenswerte werden oft als Bewertungsreserven oder stille Rücklagen bezeichnet. Gewöhnlich muss eine stille Reserve bei ihrer Auflösung in der Bilanz als Gewinn erfasst werden.

Tatsächlich treten in der Praxis aber Fälle auf, in denen eine stille Reserve den Charakter einer „klassischen“ Rücklage annimmt, etwa bei unvorhergesehenen Ereignissen. Dann kann eine stille Reserve realisiert werden und zur Ersatzbeschaffung (oder Reparatur) herangezogen werden. Dies gestattet



Foto: Wellenhofer Designs / Adobe Stock

die Einkommensteuer-Richtlinie ausdrücklich (R 6.6 EstR).

Voraussetzung dafür ist u.a., dass

- ⇒ ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens (z.B. eine Maschine) infolge höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs aus dem Betriebsvermögen ausscheidet,
- ⇒ innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut (Ersatzwirtschaftsgut) angeschafft oder hergestellt wird, auf dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten die aufgedeckten stillen Reserven übertragen werden.

Die Reinvestitionsfrist beträgt normalerweise

- ⇒ grundsätzlich 1 Jahr (bis zum Ende des darauf folgenden Bilanzstichtags),
- ⇒ sofern die Ersatzbeschaffung ernstlich geplant oder sogar bereits bestellt ist, bis zu 4 Jahre,
- ⇒ bei Grund und Boden, Aufwuchs, Gebäude oder Binnenschiffen grundsätzlich 4 Jahre,
- ⇒ bei neu hergestellten Gebäuden bis zu 6 Jahre.

Die Nachholung der Rücklage für Ersatzbeschaffung in einem späteren Wirtschaftsjahr ist eigentlich nicht zulässig. Nun hat aber die Corona-Pandemie diesbezüglich möglicherweise einigen Unternehmen einen Strich durch ihre Rechnungen gemacht, z.B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten. Darauf hatte das Bundesfinanzministeri-

um bereits im Jahr 2021 reagiert und die Fristen verlängert – und tut dies aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten nun erneut (BMF, Schreiben vom 20. September 2022, Gz. IV C 6 - S 2138/19/10002 :003).

Demnach verlängern sich die Fristen jeweils

- ⇒ um drei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021,
- ⇒ um zwei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022,
- ⇒ um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres ansonsten aufzulösen wäre. ■

TERMINE Steuerkalender 2023

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

10.02. Ende der Abgabefrist
13.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.02. Ende der Abgabefrist
20.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

März

10.03. Ende der Abgabefrist
13.03. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

April

11.04. Ende der Abgabefrist
14.04. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.